

MERKBLATT

Die Burgenländische Landesregierung unterstützt ab 1. November 2019 einkommensschwache Familien bei der Entrichtung von Mittagessensbeiträgen. Für Familien mit Hauptwohnsitz im Burgenland, die ein festgelegtes Haushaltseinkommen nicht überschreiten, werden entrichtete Mittagessensbeiträge für Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilerstattet.

Die Teilerstattung kann über einen seitens der Landesregierung zur Verfügung gestellten Antrag zweimal jährlich beantragt werden. Diesem Antragsformular sind Einkommensnachweise, sowie Rechnung und Zahlungsnachweise der entrichteten Mittagessensbeiträge anzuschließen.

Eine Förderung kann gewährt werden, wenn

1. das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, eine elementare Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Burgenland besucht;
2. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber und das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben;
3. eine nachweisliche Anmeldung und Einnahme des Mittagessens an mindestens drei Tagen pro Woche in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorliegt,
4. die finanziellen Verhältnisse der Eltern eine Förderung nach den Bestimmungen der Richtlinie zur Förderung von Mittagessenbeiträgen zulassen.

Die **Antragsfrist** zur Einreichung des Ansuchens um Teilerstattung der Mittagessensbeiträge für die Monate Jänner bis inklusive Juni beginnt jeweils am 1. Juli und läuft bis 31. Oktober des Kalenderjahres. Die Antragsfrist zur Einreichung des Ansuchens um Teilerstattung der Mittagessensbeiträge für die Monate Juli bis inklusive Dezember beginnt jeweils am 1. Jänner und läuft bis 30. April des darauffolgenden Kalenderjahres.

Die Höhe der möglichen Teilerstattung von den bezahlten Mittagessensbeiträgen für das jeweilige Kalenderjahr wird anhand folgender Tabelle ermittelt:

prozentuelle Teilerstattung der entrichteten Mittagessensbeiträge	gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen
75 %	632,70 Euro oder weniger
50 %	632,71 – 759,40 Euro
25 %	759,41 – 885,80 Euro

Berechnung:

Das gewichtete Einkommen errechnet sich wie folgt: Familieneinkommen (Jahreseinkommen/12, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Alimente etc.) dividiert durch den errechneten Gewichtungsfaktor.

Der Gewichtungsfaktor setzt sich aus den Familienmitgliedern zusammen:

1. für die Förderungswerberin oder den Förderungswerber: 1,0
2. für die Partnerin oder den Partner: 0,8
3. für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht: 0,5
4. für Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher: 1,2

Berechnungsbeispiel: Förderwerber und Partnerin mit 2 Kindern ergibt einen Gewichtungsfaktor von 2,8.

Einkommensgrenze: Das monatliche Familiennettoeinkommen dividiert durch den Gewichtungsfaktor („gewichtete Pro-Kopf-Einkommen“) darf die Höchstgrenze von 885,80 Euro nicht übersteigen (Allgemeine Förderungsvoraussetzungen).

Ausschlussgründe und Rückforderung

Die Mittagessensförderung ist zurückzuerstatten, wenn diese aufgrund unrichtiger oder falscher Angaben zu Unrecht bezogen wurde oder wenn die Fördervoraussetzungen wegfallen (Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung, Verlegung des Hauptwohnsitzes außerhalb des Burgenlandes).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Mittagessensförderung.

Durch unrichtige Angaben oder durch Unterlassung der Mitteilung von Änderungen kann der Strafbestand des Betrugs (§§ 146 ff StGB) erfüllt sein. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung behält sich das Recht auf Rückforderung vor.

Unterlagen

Folgende Nachweise über das Familieneinkommen sind dem Antrag anzuschließen:

Unselbständig Erwerbstätige:

- Einkommenssteuerbescheid (alle Blätter) über die Arbeitnehmereinverlebung oder Jahreslohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr (inklusive Erklärung über allfällige Einkommen im Ausland)

Selbständig Erwerbstätige:

- Einkommenssteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr
- letzter gültiger Einheitswertbescheid (bei nicht buchführungspflichtigen Land- u. Forstwirten)

Nachweis sonstiger Bezüge, die als Einkommen gelten, insbesondere:

Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenussbezüge, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen/Alimente aller Kinder, Witwen- und Witwerpension, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (insbesondere Immobilienvermietung)

Weitere Nachweise:

- Rechnung und Zahlungsnachweis der entrichteten Mittagessenbeiträge
- Finanzamtsmitteilung über Bezug der Familienbeihilfe
- Geburtsurkunde der Kinder/des Kindes, die im Haushalt leben
- Nachweis bei Scheidung: Scheidungsurkunde
- Kopie der Bankomatkarte, Kontokarte (Vorder- und Rückseite) bzw. Bestätigung der Bank
- Versicherungsdatenauszug mitversicherter, im Haushalt lebender Familienangehöriger

Datenschutzmitteilung „Mittagessensförderung“

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben von mir bekannt gegebenen personenbezogenen Daten im Rahmen der Antragstellung gemäß der Richtlinie zur Förderung von Mittagessenbeiträgen von der Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft, Referat Kindergarten, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.a7-bildung-foerderung@bgld.gv.at, gem. Art 6 Abs. 1 lit c, f DSGVO verarbeitet werden.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Ansuchens auf Teilerstattung der Mittagessenbeiträge.

Im Zuge der Antragsbearbeitung werden die im Antrag angegebenen Daten zum Hauptwohnsitz im Zentralen Melderegister (ZMR) durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung überprüft.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten: Ich bin darüber informiert, dass ich das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten habe. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Speicherdauer: Die Daten werden nur solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsansprüche potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind gespeichert.

Kontaktdaten des datenschutzrechtlichen Verantwortlichen: Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an uns:

Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt; E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at; Internet: www.burgenland.at/datenschutz.

Alternativ können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.